

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Reg. Amtshauptmannschaft, der Reg. Schulinspektion und des Reg. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Reg. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Fernsprecher Nr. 22.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Telegr.-Abt.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: Belletristische Beilage; jeden Freitag: Der sächsische Landwirt; jeden Sonntag: Illustriertes Sonntagsblatt.

Erhält jedes Werktag Abends für den folgenden Tag.
Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierfachjährlich 1. M. 50 J., bei Ausstellung im Hause 1. M. 70 J., bei allen Postanstalten 1. M. 50 J. extra Beifüllgeb.
Einzelne Nummern kosten 10 J.

Bestellungen werden angenommen:
Für Bischofswerda und Umgegend bei unserer Zeitungsstube, sowie in der Geschäftsstelle, Altmarkt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten.
Rummer der Zeitungsliste 6587.
Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Zinserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorne 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die vierfachjährige Ausgabe 12 J., die Reklamezelle 30 J. Geringster Abonnementbetrag 40 J. Für Rüderstattung verlangt eingesandter Manuskripte übernehmen wir keine Gewahr.

Bekanntmachung.

Für dieses Jahr findet die Pferdevermusterung im Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Bautzen durch den hierzu bestellten Kommissar Oberstleutnant z. D. Kälich nach dem beigedruckten Plan statt. Die Pferdebesitzer werden deshalb aufgefordert, an den bezeichneten Orten und Plätzen zu den bestimmten Seiten ihre sämtlichen Pferde zu gestellen.

Auch diejenigen Pferde, die bei der letzten Vermusterung als vorübergehend kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind, sowie sämtliche in einem Orte neu hinzugekommenen Pferde sind vorzuführen.

Von der Gestellung sind ausgenommen:

- die unter 4 Jahre alten Pferde,
- die Hengste,
- die Stuten, welche zur Zeit entweder hochtragend sind — d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist — oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben (Dochschein ist der Vorführungsliste bei hochtragenden Stuten beizufügen),
- die Vollblutstuten, die im "Allgemeinen Deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluhengst laut Dochschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
- Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- die Pferde, welche zur Zeit wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansiedlungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen (diese sind im nächsten Jahre vorzuführen),
- die Pferde, welche bei einer früheren in den betreffenden Ortschaften abgehaltenen Mustierung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- die Pferde, welche unter 1,50 m Handmaß haben.

Außerdem ist der Kreishauptmann befugt, unter besonderen Umständen Bestreitung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit ist auch der Amtshauptmann hierzu ermächtigt.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

- Mitglieder der regierenden deutschen Familien (jedoch ausschließlich der Pferde für den Wirtschaftsbetrieb),
- die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal,
- die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde,
- Beamte im Reichs- und Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs am Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde,
- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Fördnung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen,
- die königlichen Staatsgestüte,
- die städtischen Berufsschwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Die Vorstände der Gemeinden (Bürgermeister, Gemeindevorstände) und die Gutsvorsteher, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter, haben sich zum Mustertagstermine pünktlich einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person zur Verfügung zu stellen und ihm ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde (Pferdeverführungsliste) — zu vergleichen § 5 der Pferdeaushebungsvorschrift vom 22. Juni 1902 (Seite 201 fgl. 205 und 206 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1902) in Verbindung mit der Änderung Seite 301 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1904 — in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

Für Neuanfertigung und Ausfüllung dieser Listen ist nachstehendes zu berücksichtigen.

A. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragung seitenweise übereinstimmen.
B. Alle nach § 4 der Pf.-A.-V. nicht gestellungspflichtigen Pferde bleiben aus der Liste fort.

Nur hochtragende und solche Stuten, welche innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben (§ 4c der Pf.-A.-V.) sind aufzunehmen (siehe Spalte 5 der Liste). Formulare zu Vorführungslisten — Anlage A zu §§ 5 und 18 der Pf.-A.-V. — können die Gemeinden usw. von der Königlichen Amtshauptmannschaft in der erforderlichen Zahl unentgeltlich beziehen. Etwaiger weiterer Bedarf sowie Bestimmungstäfelchen können hier entnommen werden.

Bei Anbringung der Bestimmungstäfelchen ist auf die richtige Farbe zu achten. Dieselben sind nur bei solchen Pferden anzubringen, die in dem Orte schon früher zur Vermusterung vorgeführt und nach der bei der Gemeinde befindlichen letzten Vorführungsliste für kriegsbrauchbar befunden worden sind.

Die Bestimmungstäfelchen gehen nicht mit den Pferden von Ort zu Ort, sondern verbleiben bei der Gemeinde. Die über den Bestimmungstäfelchen zu befestigenden Zettel mit der laufenden Pferdenummer sind von den Gemeinden selbst zu beschaffen.

C. Die in einem Orte neu hinzugekommenen, vorsführungspflichtigen Pferde sind links neben der laufenden Nummer durch Beifügung des Wortes "neu" kenntlich zu machen.

D. Die bis zum Tage der Mustierung verkauften oder umgesetzten Pferde erhalten auf keinen Fall eine fortlaufende Nummer. Es empfiehlt sich daher, die Liste vorerst in Blei zu numerieren und kurz vor Beginn der Mustierung mit Tinte auszufüllen.

E. Die Befestigung der laufenden Nummern und der Bestimmungstäfelchen an der Halstirze des Pferdes hat nach der auf der 4. Seite des Titelbogens der Vorführungsliste — Seite 222 des Gesetzblattes von 1902 — gegebenen Vorschrift zu erfolgen.

F. Die Listen der selbständigen Gutsbezirke sind von denen der Gemeinde getrennt anzulegen.

G. Auch in den Orten, wo zur Zeit keine kriegsbrauchbaren Pferde vorhanden sind, sind neue Listen für das laufende Kalenderjahr anzulegen und eine Ausfertigung davon dem Kommissar bei seinem Erscheinen zur Unterschrift zu überreichen.

Die die Listen bezeichnenden Gemeinde-Vorstände usw. haben sich von der Richtigkeit der von den Pferdebesitzern namentlich im Falle § 4g Pf.-A.-V. gemachten Angaben zu überzeugen und sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute, und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Die an der Halstirze befestigte Nummer muß der laufenden Nummer der Liste entsprechen.

Bei Vermeidung von Unglücksfällen ist den Pferdebesitzern und Führern die größte Vorsicht beim Aufstellen und Vorführen der Pferde zu empfehlen, wie auch das Halten großer Abstände — von mindestens 6 Schritten — und das Auslegen von Trenzengebissen mit 2 Bügeln zur Pflicht zu machen. Das Abbinden und Wiedereinsammeln der Bestimmungstäfelchen nach beendeter Mustierung in der Nähe des Mustertagsbüches hat, um Unglücksfälle vorzubeugen, zu unterbleiben.

Unbekannte Schläger und Weiber sind gesondert aufzustellen.